

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –**  
(gemäß Art. 50 Abs. 1 Satz 3 VvB)

**Neufassung des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg  
über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten**



Der Senat von Berlin

WiEnBe - III A 3

Tel.: 9013-8438

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

ü b e r Senatskanzlei - G Sen

Vorlage - zur Kenntnisnahme -

über Neufassung des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land  
Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten

-----

Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus gemäß Art. 50 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung von Berlin über die beabsichtigte Neufassung des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten und übersendet anbei den Entwurf des Staatsvertrages einschließlich Begründung (Stand: 19. Dezember 2023).

Veränderte rechtliche Rahmenbedingungen auf Bundesebene machen eine Anpassung des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten erforderlich. Im Zuge dessen wurde der Staatsvertrag grundlegend novelliert und an die Anforderungen der Zukunft ausgerichtet.

Mit der Neufassung des Staatsvertrages werden die bisher vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (im Folgenden: Landesamt) übernommenen Zuständigkeiten für das Land Berlin fortgeführt und in Teilen erweitert. Die Erweiterung beruht vornehmlich auf gesetzlichen Anpassungen und betrifft im Wesentlichen die Koordinierung als eine einheitliche Stelle bei Bergbauvorhaben nach § 57e des Bundesberggesetzes (BBergG) sowie neue Aufgaben der Länder nach dem

Energiewirtschaftsgesetz. Darüber hinaus wurde die Überwachung von Altbergbau-Anlagen, also solchen, für die keine Bergaufsicht mehr besteht und die dementsprechend nicht unter das BBergG und in die Zuständigkeit des Landesamtes fielen, aufgenommen. Diesbezüglich ist eine Anpassung des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) erforderlich (Zuständigkeitszuweisung für das Landesamt im Hinblick auf die Überwachung von Altbergbauanlagen). Ferner wird die Zuständigkeit des Landesamtes für die Operationalisierung der Anforderungen aus dem Onlinezugangsgesetz in bestimmten Bereichen im Staatsvertrag verankert.

Der novellierte Staatsvertrag intensiviert die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg insbesondere im Zusammenhang mit der leitungsgebundenen Infrastruktur in der Hauptstadtregion. Das Landesamt hat im Zusammenhang mit der Energietransformation einen kontinuierlichen Zuwachs an Genehmigungsverfahren für Energieleitungsvorhaben zu bearbeiten. Kernpunkt der Novelle ist auch die finanzielle Stärkung des Landesamtes, um den erweiterten Aufgaben gerecht zu werden und die mittelfristige Finanzierung zu gewährleisten.

Konkrete Regelungen zur Finanzierung sowie zur Abrechnung werden in der Verwaltungsvereinbarung über die Verwaltungskosten des Landes Berlin für die Tätigkeit des Landesamtes festgehalten, die ebenfalls grundlegend novelliert wurde. Die Verwaltungsvereinbarung wird für einen Zeitraum von zehn Jahren (2024 bis 2033) abgeschlossen. Neben der Zahlung eines kostendeckenden Verwaltungskostenbeitrags für die Erfüllung der Tätigkeiten des Landesamtes gemäß dem nach dem Staatsvertrag übertragenen Aufgabenbereich für das Land Berlin erfolgt eine zusätzliche anteilige Grundfinanzierung des Landesamtes zur Unterstützung des dortigen Fachbereiches Energie- und Rohstoffleitungen für Vorhaben in Brandenburg, die insbesondere der Versorgung des Landes Berlin dienen. Es handelt sich vornehmlich um den zügigen Auf- und Ausbau einer Wasserstoffinfrastruktur.

Der Senat hat am 19. Dezember 2023 dem Entwurf dieses Staatsvertrages zugestimmt. Dieser Staatsvertrag wird am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

Berlin, den 19.12.2023

Der Senat von Berlin

Kai W e g n e r

.....

Regierender Bürgermeister

Franziska G i f f e y

.....

Senatorin für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

## **Staatsvertrag**

**zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und  
energieaufsichtliche Zuständigkeiten**

**Vom**

Das Land Berlin und das Land Brandenburg schließen nachstehenden Staatsvertrag:

### **Präambel**

Die Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg fußt auf langjähriger Kooperation, Vertrauen und Verlässlichkeit. Seit 1997 nimmt das inzwischen für Geologie, Energiewirtschaft und Bergbau zuständige Landesamt des Landes Brandenburg für das Land Berlin bergbehördliche Aufgaben wahr. Der Staatsvertrag der beiden Länder von 1996 löste den Staatsvertrag Berlins mit Niedersachsen ab und behielt bis 2006 Gültigkeit. An seine Stelle trat 2006 ein Staatsvertrag, der auch die Zuständigkeit des Landesamtes für bestimmte energierechtliche Aufgaben auf Berliner Landesgebiet nach dem Energiewirtschaftsgesetz regelt. Die Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg in diesen Bereichen ist für länderübergreifende Vorhaben in der Hauptstadtregion sinnvoll und wird den Anforderungen einer vernetzten Energieinfrastruktur am besten gerecht. Eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung ist auch im Hinblick auf gleichwertige Bergbautätigkeiten und deren Überwachung sinnvoll und zielführend.

### **Artikel 1**

(1) Das für Geologie, Energiewirtschaft und Bergbau zuständige Landesamt des Landes Brandenburg (im Folgenden: Landesamt) ist für das Land Berlin

1. zuständige Behörde im Sinne des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Zuständigkeit als einheitliche Stelle nach § 57e Absatz 2 des Bundesberggesetzes, mit Ausnahme des § 79 Absatz 3 und des § 110 Absatz 6 des

- Bundesberggesetzes, und der auf Grund des Bundesberggesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,
2. nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne des § 43, auch in Verbindung mit den §§ 43f, 43g, 43l, 44 und 45 Absatz 2 Satz 3 sowie § 45a des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  3. zuständige Behörde für die Überwachung von Altbergbau-Anlagen, die nicht mehr dem Bergrecht unterfallen,
  4. zuständige Behörde für die Operationalisierung der Anforderungen aus dem Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250; 2023 I Nr. 230) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unter anderem im Zuge der Umsetzung der Einer-für-Alle-Lösung „EfA-Bergbau“ und relevanter weiterer Digitalisierungsvorhaben im Rahmen der Zuständigkeit nach diesem Artikel, sofern sich das Land Berlin hierzu verpflichtet.
- (2) Das Landesamt ist zuständige Behörde für Ordnungsaufgaben gemäß Nummer 30 der Anlage (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Bei seiner Tätigkeit für das Land Berlin hat das Landesamt das Berliner Landesrecht anzuwenden.

## **Artikel 2**

Die Fachaufsicht über das Landesamt übt die für das Bergwesen und die Energieaufsicht zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin aus, soweit Aufgaben des Landes Berlin nach Artikel 1 erfüllt werden. Die Dienstaufsicht obliegt dem für das Bergwesen und die Energieaufsicht zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg. Die Bestellung des Präsidenten oder der Präsidentin des Landesamtes erfolgt im Benehmen mit dem für das Bergwesen und die Energieaufsicht zuständigen Mitglied des Senats von Berlin.

### **Artikel 3**

- (1) Das Land Berlin zahlt jährlich einen kostendeckenden Verwaltungskostenbeitrag für die Erfüllung der Tätigkeiten nach Artikel 1. Das Landesamt rechnet jährlich die Leistungen, die durch die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 1 entstehen, gegenüber dem Land Berlin ab. Sofern zur Ressourcenausstattung ein zuvor nicht prognostizierter erheblicher Mehr- oder Minderbedarf festgestellt wird, streben die obersten Landesbehörden eine zeitnahe Anpassung der Verwaltungsvereinbarung an.
- (2) Das Land Berlin beteiligt sich zusätzlich anteilig finanziell an der Grundfinanzierung des Landesamtes.
- (3) Das Nähere zum Verwaltungskostenbeitrag, zur Grundfinanzierung und zur Abrechnung wird in der Verwaltungsvereinbarung über die Verwaltungskosten des Landes Berlin für die Tätigkeit des Landesamtes geregelt, die von den beiden zuständigen obersten Landesbehörden abgeschlossen wird.

### **Artikel 4**

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten vom 17. und 23. März 2006 (GVBl. für Berlin S. 880; GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 111) außer Kraft.

Berlin, den

Potsdam, den

Für das Land Berlin

Für das Land Brandenburg

Der Regierende Bürgermeister

Der Ministerpräsident

Kai W e g n e r

H u b e r t D i e t m a r

W o i d k e

**Begründung  
zum Staatsvertrag  
zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und  
energieaufsichtliche Zuständigkeiten**

**A. Allgemeines**

Die Regierungschefs der Länder Berlin und Brandenburg haben am                      die Neufassung des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten unterzeichnet.

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten wurde zuletzt 2006 neu gefasst.

Mit der jetzigen Novellierung setzen die Landesregierungen von Berlin und Brandenburg ihr Bestreben fort, die rechtlichen Rahmenbedingungen im Staatsvertrag an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und das für Geologie, Energiewirtschaft und Bergbau zuständige Landesamt des Landes Brandenburg (im Folgenden: Landesamt) in seiner Aufgabenerfüllung zu stärken.

Die Novellierung dient der Anpassung an gesetzliche Änderungen auf Bundesebene. Mit dem aktualisierten Staatsvertrag sollen die bisher übernommenen Zuständigkeiten fortgeführt und in Teilen erweitert werden (z.B. Überwachung von Altbergbau-Anlagen).

Das Land Berlin und das Land Brandenburg sehen die Energiewende in der Region Berlin-Brandenburg als eine gemeinsame Aufgabe und kooperieren partnerschaftlich bei deren Umsetzung. Das Landesamt ist die zentrale Genehmigungsbehörde für Energieleitungsvorhaben (insbesondere Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren). Das Landesamt benötigt zusätzliche Mittel, um die vielfältigen und zum Teil neuen Aufgaben im Bereich der Genehmigung von Energieleitungsvorhaben bewältigen zu können und um die mittelfristige Finanzierung zu gewährleisten.

Das Land Berlin zahlt an das Land Brandenburg jährlich einen kostendeckenden Verwaltungskostenbeitrag für die Erfüllung der Berliner Aufgaben. Zusätzlich erfolgt künftig eine anteilige finanzielle Beteiligung zur Stärkung der Ressourcenausstattung des Landesamtes.

## **B. Zu den einzelnen Regelungen**

### **Zur Präambel**

Mit der Präambel wird die Historie der Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg im Bereich Bergbau und Energiewirtschaft dargelegt und die Motivation für die weitere Zusammenarbeit verdeutlicht.

### **Zu Artikel 1**

Artikel 1 regelt die Zuständigkeit des Landesamtes für das Land Berlin.

In Artikel 1 Nr. 1 wird das Landesamt als zuständige Behörde im Sinne des Bundesberggesetzes, einschließlich der Zuständigkeit als einheitliche Stelle nach § 57e Absatz 2 des Bundesberggesetzes, mit Ausnahme des § 79 Absatz 3 und des § 110 Absatz 6 des Bundesberggesetzes, für das Land Berlin festgeschrieben. Damit wird die Zuständigkeit aus der vorherigen Fassung fortgeschrieben.

Artikel 1 Nr. 2 regelt die Zuständigkeit des Landesamtes im Sinne des § 43, auch in Verbindung mit den §§ 43f, 43g, 43l, 44 und 45 Absatz 2 Satz 3 sowie § 45a des Energiewirtschaftsgesetzes. Dabei geht es insbesondere um die Zulassungsverfahren für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von gewissen Energieleitungen und Anlagen. Die Erweiterung der Zuständigkeitsregelungen erfolgt vor dem Hintergrund von Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz.

Nach Artikel 1 Nr. 3 ist das Landesamt nunmehr auch zuständige Behörde für die Überwachung von Altbergbau-Anlagen, die nicht mehr dem Bergrecht unterfallen. Bisher war eine entsprechende Kompetenz für die Aufsicht im Bereich ehemaliger bergrechtlicher Anlagen nicht geregelt. Eine explizite Regelung und eine Zuständigkeitszuweisung an das Landesamt, das über die entsprechende fachliche Expertise verfügt, erfolgt im Interesse einer effektiven Gefahrenabwehr.

Zudem ist das Landesamt zuständige Behörde für die Operationalisierung der Anforderungen aus dem Onlinezugangsgesetz, u.a. im Zuge der Umsetzung der Einer-für-Alle-Lösung „EfA-Bergbau“ und relevanter weiterer Digitalisierungsvorhaben im Rahmen der Zuständigkeit nach Artikel 1, sofern sich das Land Berlin hierzu verpflichtet.

Artikel 1 Absatz 2 nimmt Bezug auf die Regelung in Nummer 30 der Anlage (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und die weiteren, in einem engen Sachzusammenhang stehenden Ordnungsaufgaben nach anderen Vorschriften, z.B. nach dem Immissionsschutzrecht, die das Landesamt für die unter Bergaufsicht stehenden Betriebe wahrnimmt.

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 hat das Landesamt bei seiner Tätigkeit für das Land Berlin das Berliner Landesrecht anzuwenden.

### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt – wie bislang auch – die Fach- und Dienstaufsicht über das Landesamt. Soweit Aufgaben des Landes Berlin nach Artikel 1 erfüllt werden, liegt die Fachaufsicht bei der für das Bergwesen und die Energieaufsicht zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin. Die Dienstaufsicht obliegt dem für das Bergwesen und die Energieaufsicht zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg. Ferner wird die Bestellung des Präsidenten oder der Präsidentin des Landesamtes – wie bislang auch – näher geregelt.

### **Zu Artikel 3**

Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 regelt die Verpflichtung des Landes Berlin zur Zahlung eines jährlichen kostendeckenden Verwaltungskostenbeitrags für die Erfüllung der Tätigkeiten nach Artikel 1. In Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 werden die Modalitäten der Abrechnung geregelt.

Nach Artikel 3 Absatz 2 beteiligt sich das Land Berlin – anders als bislang – zusätzlich anteilig finanziell an der Grundfinanzierung des Landesamtes. Mit der Ausweitung der finanziellen Unterstützung können Kapazitäten, vor allem bei der personellen Ausstattung, aufgebaut werden, die insbesondere Planungs- und Genehmigungsprozesse beschleunigen sollen.

In Artikel 3 Absatz 3 wird bestimmt, dass das Nähere zum Verwaltungskostenbeitrag, zur Grundfinanzierung und zur Abrechnung in der Verwaltungsvereinbarung über die Verwaltungskosten des Landes Berlin für die Tätigkeit des Landesamtes geregelt wird, die von den beiden zuständigen obersten Landesbehörden abgeschlossen wird.

#### **Zu Artikel 4**

Artikel 4 Absatz 1 bestimmt das Inkrafttreten des Staatsvertrages, ebenso die Kündigungsfrist. Absatz 2 bestimmt das Außerkrafttreten des Staatsvertrages aus 2006.